



Eine Informationsbroschüre zum steirischen Schuldienst

**zur Orientierung für
Neulehrerinnen und Neulehrer**



Impressum

Bildungsdirektion für Steiermark
Körblergasse 23
8011 Graz
bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at
www.bildung-stmk.gv.at

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin bzw. des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Wir haben mit großer Sorgfalt an dieser Broschüre gearbeitet. Trotzdem kann keine Haftung für eventuelle Fehler übernommen werden. Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at.

Stand: Juli 2023

Inhalt

Vorwort	4
Vorwort	5
Mein Dienstgeber: Bildungsdirektion für Steiermark	6
Meine Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	7
Mein Dienstrecht - Pädagogischer Dienst	8
Meine Formulare und Erlässe:	13
Schulische Tagesbetreuung Ganztagschulen.....	14
Schule und Datenschutz.....	15
Zahlen – Daten – Fakten (2022/23).....	16
Unsere Webseite	17

Vorwort

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

herzlich willkommen im Bildungssystem und meine Gratulation zu Ihrer Berufswahl! Ich freue mich, dass Sie sich für einen klasse Job an einer österreichischen Schule entschieden haben. Denn Lehrerin und Lehrer sein ist ein Zukunftsjob. Für jeden Menschen, der diesen Beruf ergreift und für unsere Gesellschaft.



Unsere Schulen sind Kompetenzzentrum, Bildungsraum und Entwicklungsraum, Raum für Ideen und safe room für unsere Kinder. In der Schule begegnen einander Wissen von heute und Gesellschaft von morgen. Als Lehrerin oder Lehrer gestalten Sie diese Begegnungen und bereiten junge Menschen optimal auf ihre Zukunft vor.

Damit die ersten Monate in Ihrem neuen, verantwortungsvollen Aufgabenbereich erfolgreich verlaufen, stellt Ihnen Ihre Bildungsdirektion eine Broschüre mit umfangreichen Informationen zur Verfügung. Sollten nach dem Lesen noch Fragen offenbleiben, wenden Sie sich bitte gerne an die genannten Ansprechpartner/innen in Ihrer Bildungsdirektion und Bildungsregion.

Uns allen ist sehr wichtig, dass Sie sich in Ihrer neuen Umgebung wohl fühlen und die bestmögliche Unterstützung im Rahmen Ihrer Tätigkeit erfahren!

Für Ihre Aufgaben wünsche ich Ihnen alle Gute, viel Enthusiasmus und Erfolg!

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to read "Martin Polaschek".

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Vorwort

Geschätzte Pädagoginnen und Pädagogen,

wir und die gesamte Bildungsdirektion für Steiermark heißen Sie im steirischen Schuldienst herzlich willkommen.

Mit 1.1.2019 wurde die Bildungsdirektion für Steiermark als Nachfolge des Landesschulrates eingerichtet. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Bund-Länder-Behörde, die als zentrale Bildungsbehörde den gesamten Schulbereich des Bundeslandes Steiermark abdeckt. Die vornehmliche Aufgabe der Bildungsdirektion liegt darin, qualitätsvolle und zukunftsfähige formale Bildung in der Steiermark zu gestalten, den Schulen ein hochwertiges Service zu bieten und Ihnen und allen Partnerinnen und Partnern im steirischen Bildungsbereich ein verlässliches Gegenüber zu sein.

Um Ihnen den Einstieg in den Schulalltag zu erleichtern, bietet die vorliegende Broschüre einen komprimierten Überblick über wichtige dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen sowie Informationen zu den Anwendungen im Portal Steiermark, zu Dienstreisen und zum Fort- und Weiterbildungsprogramm.

Es ist uns wichtig, Sie mit dieser Handreichung möglichst umfassend zu informieren, um eine gute und konstruktive Zusammenarbeit im Sinne der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die wir in einer für sie sehr prägenden Zeit begleiten dürfen, zu gewährleisten. Selbstverständlich stehen Ihnen bei Fragen auch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bildungsregionen zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 6.

Wir hoffen, dass Ihnen die Broschüre eine Orientierungshilfe sein wird und wünschen Ihnen für Ihre wertvolle pädagogische Tätigkeit alles Gute, viel Freude und Erfolg!

Landesrat Werner Amon, MBA
Präsident der Bildungsdirektion für Steiermark

HRⁱⁿ Elisabeth Meixner, BEd
Bildungsdirektorin



Mein Dienstgeber: Bildungsdirektion für Steiermark

Die **Bildungsdirektion** für Steiermark (kurz: BDion) vollzieht seit 01.01.2019 das gesamte Schulrecht. Dazu zählen die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht, das Bildungscontrolling, das Dienstrecht der Bundes- und Landeslehrpersonen für öffentliche Schulen sowie das Dienst- und Personalvertretungsrecht der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen. Die Leitung der Bildungsdirektion für Steiermark obliegt Frau Bildungsdirektorin HRⁱⁿ Elisabeth Meixner, BEd.

Der **Präsidialbereich** umfasst rechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben. Dazu zählt auch die gesamte Personalverwaltung der Landes- und Bundeslehrpersonen. Die Schulpsychologie und der schulärztliche Dienst sind ebenfalls im Präsidialbereich angesiedelt. Leiter des Präsidialbereichs und damit Stellvertreter der Bildungsdirektorin ist Herr Mag. Bernhard Just.

Der **Pädagogische Dienst** ist für die Ausrichtung des Bildungs- und Betreuungsangebotes auf den Bedarf der sieben Bildungsregionen in der Steiermark verantwortlich. Frau Mag.^a Andrea Pichler ist die Leiterin des Pädagogischen Dienstes, zu deren Aufgaben unter anderem das Qualitätsmanagement, die Mitarbeit am Bildungscontrolling und die Mitwirkung an der Personalplanung zählen. In diesem Bereich sind darüber hinaus die Aufgaben des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (kurz: FIDS) angesiedelt. Ein Fachstab unterstützt die Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst in sämtlichen Planungs- und Steuerungsangelegenheiten, bei der Umsetzung bildungspolitischer Reform- und Entwicklungsvorhaben sowie bei der Sicherstellung und schulartenspezifischen Weiterentwicklung des differenzierten Bildungsangebotes.

Meine Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Dienstgeber

Für eine Pflichtschullehrerin bzw. einen Pflichtschullehrer (APS) ist das jeweilige Bundesland der Dienstgeber (**Landeslehrerin bzw. Landeslehrer**)

Für eine Lehrerin bzw. einen Lehrer an höheren Schulen ist die Republik Österreich der Dienstgeber (**Bundeslehrerin bzw. Bundeslehrer**)

Für beide Gruppen von Lehrpersonen ist die Bildungsdirektion für Steiermark die **Personalstelle**.

Die **Abteilung Personal Pflichtschulen, Präs/3** unter der Leitung von Herrn HR Mag. Heinz Christian Paulmichl steht Ihnen für alle dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen im Landeslehrer-Dienstrecht zur Verfügung.

Die **Abteilung Personal Bundesschulen, Präs/4** unter der Leitung von Herrn HR Mag. Michael Fresner steht Ihnen für alle dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen im Bundeslehrer-Dienstrecht zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) finden sie auf den Zuweisungsschreiben bzw. auf den Erledigungen der Bildungsdirektion.

Mein Dienstrecht - Pädagogischer Dienst

Personen, die mit Beginn des Schuljahres 2019/20 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson aufgenommen werden, unterliegen grundsätzlich dem Dienstrecht Neu – „Pädagogischer Dienst“.

Das neue Dienstrecht sieht für alle Lehrpersonen – unabhängig von der Schulart – eine einheitliche Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden vor. Davon sind

- 22 Wochenstunden im Rahmen unterrichtlicher Tätigkeit zu erbringen und
- 2 Wochenstunden für Aufgaben aus besonderen Tätigkeitsbereichen oder für qualifizierte Beratungstätigkeiten vorgesehen.

Die **rechtlichen Grundlagen des Dienstrechts** finden

Landeslehrpersonen im **Landesvertragslehrpersonen-Gesetz -LVG**

und

Bundeslehrpersonen im **Vertragsbedienstetengesetz-VBG**

Im Folgenden werden auszugsweise wichtige Bestimmungen für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht dargestellt:

Dienstvertrag: Das neue Dienstrecht sieht die Möglichkeit des Abschlusses von befristeten Dienstverträgen vor. Im ersten Dienstjahr absolvieren Sie eine Induktionsphase, bei der Sie von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet werden.

Einführungsveranstaltungen: Voraussetzung für die Anstellung als Vertragslehrperson ist die Absolvierung einer bis zu zweiwöchigen Einführungsveranstaltung. Damit erhalten die angehenden Lehrpersonen noch vor dem eigentlichen Start an der Schule wertvolle fachliche und pädagogische Grundlagen durch die Pädagogische Hochschule. Diese Grundlagen werden den Lehrpersonen während max. zweier Einführungswochen vermittelt.

Einführungsveranstaltung in der vorletzten Ferienwoche (InduktionPLUS)

Für Einsteigerinnen und Einsteiger, die zwei Wochen Einführungsveranstaltungen zu absolvieren haben, wird die erste Woche als zeit- und ortsunabhängiger E-Learning-Lehrgang (MOOC1) stattfinden. Dieser beinhaltet Themen wie: Methoden der Planung und Durchführung von Unterricht, Diversität/Inklusion, Classroom Management, Digitalisierung, Sprache.

Einführungsveranstaltung in der letzten Ferienwoche

Die Einführungsveranstaltung in der letzten Ferienwoche wird verpflichtend in Präsenz abgehalten. Sie beinhaltet Themen wie: Recht, Professionsbewusstsein, Mentoring/Professionelle Lerngemeinschaften, Organisationsfeld Schule, Projektmanagement.

Induktionsphase: Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt, beginnt mit dem Dienstantritt und endet spätestens nach zwölf Monaten. Die Lehrperson wird während dieser Zeit von einer Mentorin bzw. einem Mentor – welche bzw. welcher ihr seitens der Schulleitung zugeteilt wird – begleitet, arbeitet mit der Mentorin oder dem Mentor zusammen und richtet ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend aus. Sie hat den Unterricht anderer Lehrkräfte nach Möglichkeit zu beobachten und an Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen, welche von der Schulleitung einberufen werden, teilzunehmen.

Mentorinnen und Mentoren: Einer Mentorin bzw. einem Mentor dürfen gleichzeitig bis zu drei Lehrpersonen in der Induktionsphase zugewiesen werden. Die Mentorin bzw. der Mentor hat die Lehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Mentorin bzw. der Mentor den Unterricht der Lehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren. Weiters hat die Mentorin bzw. der Mentor die Lehrperson in die Spezifika des Schulstandorts einzuführen und aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung zu vermitteln.

Dienstplichten: Die Lehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung **der pädagogischen Kernaufgaben** (Unterrichtserteilung) und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen, sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben (Mitwirkung an der Erziehung, Aufsichtspflicht) verpflichtet. Die Lehrperson ist überdies zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen verpflichtet.

Dienstweg: Die Lehrperson hat Anbringen (z.B.: Anträge, Beschwerden), die sich auf ihr Dienstverhältnis oder auf ihre dienstlichen Aufgaben beziehen, bei ihrer bzw. ihrem unmittelbar Vorgesetzten einzubringen. Diese bzw. dieser hat das Anbringen unverzüglich an die Bildungsdirektion weiterzuleiten.

Nebenbeschäftigung: Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die die Lehrperson außerhalb ihres Dienstverhältnisses ausübt. Es darf keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Jede erwerbsmäßige Tätigkeit ist unverzüglich zu melden.

Verbot der Geschenkkannahme: Der Lehrperson ist es verboten, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte bzw. einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern oder anzunehmen.

Verwendung: Vertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht sind entweder unmittelbar einer Schule oder der Lehrerreserve zur Dienstleistung zugewiesen.

Meldepflichten: Die während der Hauptferien beurlaubte Lehrperson hat für ihre Erreichbarkeit angemessene Vorsorge zu treffen (es reicht aus, wenn die Lehrperson eine Telefonnummer bekannt gibt, unter der sie erreichbar ist; die Bekanntgabe einer Ferial- bzw. Urlaubsadresse ist nicht erforderlich). Nimmt eine Lehrperson bei gerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst (z.B. im Krankenstand) außerhalb ihres Wohnsitzes Aufenthalt, hat sie dies der Dienstbehörde zu melden.

Ferien und Urlaub: Lehrpersonen haben grundsätzlich Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet. Während der sonstigen Ferien haben Lehrpersonen gegen Meldung bei ihren Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

Verwendungsbezeichnung: Lehrpersonen führen die Verwendungsbezeichnung *Professorin* bzw. *Professor*.

Monatsentgelt: Die Entlohnungsstaffel für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht besteht aus sieben Entlohnungsstufen. Das Monatsentgelt für eine die regulären Anstellungserfordernisse erfüllende, vollbeschäftigte Lehrpersonen beträgt abhängig von der jeweiligen Entlohnungsstufe (Stand: 2023):

Stufe	Gehalt
1	€ 3.116,10
2	€ 3.546,00
3	€ 3.977,10
4	€ 4.408,20
5	€ 4.839,50
6	€ 5.270,70
7	€ 5.537,10

Die für die Vorrückung erforderlichen Zeiträume betragen

- in die Entlohnungsstufe 2 drei Jahre und sechs Monate,
- in die Entlohnungsstufen 3 und 4 je fünf Jahre,
- in die Entlohnungsstufen 5, 6 und 7 je sechs Jahre.

Achtung: Die für die Vorrückung erforderlichen Zeiträume beziehen sich nicht nur auf die reine Dienstzeit als Lehrperson, sondern es sind dabei auch angerechnete Vordienstzeiten sowie ein allfälliger sogenannter Vorbildungsausgleich zu berücksichtigen („Besoldungsdienstalter“).

Dienstzulagen: Das neue Dienstrecht sieht Dienstzulagen für folgende Spezialfunktionen vor:

- Mentoring
- Schülerberatung (nur in der APS)
- Bildungsberatung (nur in den höheren Schulen)
- Berufsorientierungskoordination
- Lerndesign Mittelschule
- Sonder- und Heilpädagogik
- Praxisschulunterricht

Die jeweilige Dienstzulage gebührt nur Lehrpersonen, die eine einschlägige Ausbildung für die Wahrnehmung der jeweiligen Spezialfunktion absolviert haben. Der Anspruch auf die Dienstzulage besteht für die Zeit von der Betrauung bis zur Aufhebung der Betrauung.

Fächervergütung: In der Sekundarstufe I oder in der Polytechnischen Schule eingesetzten Lehrpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden.

Für Lehrpersonen, die in der Sekundarstufe II unterrichten, wird auch für alle Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III (z.B. Geschichte, Geografie) eine Fächervergütung ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt 12x jährlich.

Mein Dienstvertrag

Sobald Ihnen eine Stelle zugewiesen worden ist, erhalten Sie von der Bildungsdirektion für Steiermark das **"Erhebungsblatt zur Feststellung Ihres Besoldungsdienstalters"**. Bitte füllen Sie dieses aus und retournieren Sie es samt allen erforderlichen Nachweisen (Dienstverträge, Dienstzeitbestätigungen, Präsenz- bzw. Zivildienstbestätigung, Versicherungsdatenauszug) innerhalb von 3 Monaten per E-Mail an die Bildungsdirektion für Steiermark. Erst dann können Ihnen etwaige Vordienstzeiten angerechnet und Ihr Dienstvertrag erstellt werden.

Welche Vordienstzeiten können angerechnet werden?

Jede Anrechnung von Vordienstzeiten ist Gegenstand einer individuellen Prüfung. Hinsichtlich der Frage, welche Vordienstzeiten grundsätzlich anrechenbar sind, kann Folgendes festgehalten werden:

- Zeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) oder zu einem Gemeindeverband sind als Vordienstzeit zu berücksichtigen, sofern es sich nicht um ein Praktikum gehandelt hat
- Zeit des Zivil- oder Präsenzdienstes
- Zeiten der Ausübung einer nützlichen Berufstätigkeit

Nützliche Berufstätigkeiten sind Zeiten, die eine fachliche Erfahrung vermitteln, durch die

- eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
- ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Die Anrechnung von nützlichen Berufstätigkeiten setzt jedenfalls voraus, dass

- diese zum Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses nicht mehr als 20 Jahre zurückliegen,
- im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit bereits das Studium abgeschlossen wurde,
- sie ihrem Inhalt nach einschlägig in Bezug auf die absolvierte Ausbildung ist,
- die Zeiten über einen zusammenhängenden Zeitraum von zumindest sechs Monaten absolviert wurden,
- die Zeiten zumindest im Ausmaß von 20% der Vollbeschäftigung erbracht wurden (Umfang-Mindestschwelle).

Zeiten nützlicher Berufstätigkeiten sind grundsätzlich aliquot entsprechend dem Beschäftigungsausmaß anzurechnen.

Meine Formulare und Erlässe:

Die Bildungsdirektion für Steiermark stellt für Sie wichtige Erlässe, rechtliche Informationen und Formulare auf ihrer **Website (www.bildung-stmk.gv.at)** bereit:

Wichtige **Erlässe und rechtliche Informationen für Landeslehrpersonen** finden Sie unter:

<https://www.bildung-stmk.gv.at/rechtliches/vobl-erlaesse/erlaesse/pflichtschulen.html>

<https://www.bildung-stmk.gv.at/rechtliches/dienst-besoldungsrecht/land.html>

Wichtige **Formulare für Landeslehrpersonen** finden Sie unter:

<https://www.bildung-stmk.gv.at/service/formulare/lehrpersonen/land.htm>

und für **Reisekosten**: <https://www.bildung-stmk.gv.at/service/landeslehrer-fahrt-reisekosten.html>

Wichtige **Erlässe und rechtliche Informationen für Bundeslehrpersonen** finden Sie unter:

<https://www.bildung-stmk.gv.at/rechtliches/bundesrecht-landesrecht/bundesrecht.html>

<https://www.bildung-stmk.gv.at/rechtliches/dienst-besoldungsrecht/bund.html>

Wichtige **Formulare für Bundeslehrpersonen** finden Sie unter:

<https://www.bildung-stmk.gv.at/service/formulare/lehrpersonen/bund.html>

Schulische Tagesbetreuung Ganztagschulen

Mit der schulischen Tagesbetreuung leisten Bund und Länder einen wichtigen Beitrag für mehr Bildungsqualität und Chancengerechtigkeit und erleichtern Eltern mit schulpflichtigen Kindern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ganztägig geführte Schulen umfassen sowohl einen Unterrichts- als auch einen Betreuungsteil (= Lernzeit und Freizeit inklusive Mittagessen). Diese Teilbereiche können in verschränkter oder getrennter Abfolge geführt werden. Manche Schulen bieten auch beide Formen der GTS parallel an (d.h. zum Beispiel eine Klasse in verschränkter Form, die jeweilige Parallelklasse in getrennter Form, also als Nachmittagsbetreuung).

Die Festlegung, welche öffentlichen Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen und Polytechnischen Schulen ganztägig geführt werden, ist Sache des jeweiligen Schulerhalters (meist Gemeinde oder Gemeindeverband). Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote (wie z.B. Horte) ist eine klassen-, schulstufen- oder schul- und schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülerinnen und Schüler zu führen.

Auch an zahlreichen allgemeinbildenden höheren Schulen wird eine schulische Tagesbetreuung angeboten.

Der Betreuungsteil umfasst folgende Bereiche:

- gegenstandsbezogene Lernzeit (GLZ), die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
- individuelle Lernzeit (ILZ),
- Freizeitbetreuung - einschließlich Verpflegung (FZB)

Schule und Datenschutz

Datenschutz zählt zu den wichtigsten gesellschaftlichen Themen unserer Zeit. Auch, weil viele Menschen jeden Tag bedenkenlos eine Fülle von persönlichen Daten in sozialen Netzwerken zur Verfügung stellen und globale Unternehmen mit diesen gesammelten Daten Milliarden verdienen, wurden neue rechtliche Rahmenbedingungen in puncto Datenschutz auf europäischer Ebene durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen. Diese Regelungen gelten selbstverständlich auch für die öffentliche Verwaltung und damit für die Schulen.

Der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten – vor allem von Schülerinnen und Schülern – ist im Schulsystem notwendig und allgegenwärtig. Die Verarbeitung dieser Daten unterliegt eigenen rechtlichen Regeln, in erster Linie dem Bildungsdokumentationsgesetz. Häufig diskutiert werden Themen wie die Verwendung von Fotos und die Nutzung sozialer Medien, aber auch die vertrauliche Verarbeitung von Daten betreffend besondere Bedürfnisse, Beurteilungen und Noten.

Ihr erster Ansprechpartner in Datenschutzfragen im Schulalltag ist die Schulleitung, da diese für die rechtmäßige Datenverarbeitung und die Informationssicherheit an Ihrer Schule verantwortlich ist.

Zahlen – Daten – Fakten (2022/23)

Nachstehende Tabelle beinhaltet Gesamtsummen aller Schulen, Schülerinnen und Schüler in der Steiermark sowie eine Auflistung aller aktiven Lehrpersonen des Schuljahres 2022/23:

Steiermark Gesamt	Schulen	Schüler/innen	Lehrpersonen
Volksschulen	440	46.218	5.205
Mittelschulen	167	29.012	4.412
Polytechnische Schulen	38	1.843	222
Sonderschulen	17	750	223
BS	17	17.000	656
AHS	50	29.654	3.212
HAK	16	4.973	555
HTL	9	7.471	896
HUM	19	5.364	721
BAfEP	7	1.997	291
Gesamtergebnis	780	144.282	16.393

Bildungsregion	Politische Bezirke
Steirischer Zentralraum abt-paed-1-zr@bildung-stmk.gv.at	Graz, Graz-Umgebung, Voitsberg
Oststeiermark abt-paed-2-os@bildung-stmk.gv.at	Hartberg-Fürstenfeld, Weiz
Obersteiermark Ost abt-paed-3-oo@bildung-stmk.gv.at	Bruck-Mürzzuschlag, Leoben
Südweststeiermark abt-paed-4-sw@bildung-stmk.gv.at	Deutschlandsberg, Leibnitz
Obersteiermark West abt-paed-5-ow@bildung-stmk.gv.at	Murau, Murtal
Südoststeiermark abt-paed-6-so@bildung-stmk.gv.at	Südoststeiermark
Liezen abt-paed-7-li@bildung-stmk.gv.at	Liezen

Unsere Webseite

Im Webauftritt der Bildungsdirektion für Steiermark (www.bildung-stmk.gv.at) befindet sich die Hauptnavigation im Kopfbereich. Die Menüs behandeln schulische und rechtliche Themenbereiche, welche in Drop-Down Menüs als Unterseiten verfügbar sind:

Über uns:

Hier finden Sie alle Informationen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungsdirektion für Steiermark, das Organigramm und die Geschäftseinteilung.

Rechtliches:

Das österreichische Schulwesen basiert auf bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Rundschreiben. Auf den Unterseiten finden Sie Hinweise zu den aktuellen gesetzlichen Vorgaben für den Schulbetrieb sowie Informationen zum Dienst- und Schulrecht.

Schulen:

Informationen zum österreichischen Schulsystem, Ganztageschulen, Externistenprüfungen und zum Schulbesuch im Ausland sind in dieser Rubrik gesammelt. Weiters finden Sie alle Informationen zu den steirischen Schulen im Schulverzeichnis.

Unterricht:

Alle wichtigen Informationen zu den steirischen Bildungsregionen, dem Europaservice der Bildungsdirektion, pädagogischen Themen und Begabungs- und Begabtenförderung sind in diesem Bereich zusammengefasst.

Service:

Auf den jeweiligen Unterseiten haben wir unser Serviceangebot eingerichtet. Hier finden Sie u.a. Informationen und Formulare zu diversen Bereichen im Schulsystem – von der Schulpsychologie und dem schulärztlichen Dienst, Publikationen der Bildungsdirektion und den Bereich Jobs & Karriere.



Die Bildungsdirektion für Steiermark wünscht Ihnen
viel Freude am Lehrberuf sowie Erfolg beim
Unterrichten und ein konstruktives Miteinander
innerhalb der Schulgemeinschaft!

Haben Sie Fragen?

Kontakt:

Bildungsdirektion für Steiermark
Körblergasse 23
8011 Graz
Tel.: +43 5 0248 345 - 0
bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at
<https://www.bildung-stmk.gv.at/>